

Einordnung der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Erweiterung RheinEnergieSportpark Köln Sülz durch brenner Bernhard ingenieure GmbH

Durch den Verkehrsexperten Roland Schüler (Stand 09.07.2019).

A) Zuordnung der Parkplätze:

Bitte um eine Erläuterung, ob folgende Parkplätze baurechtlich dem Anlagen zugeordnet sind oder ob es sich um öffentliche Parkplätze handelt?

P1 Parkplatz westl Militärring in Höhe der Fußgängerbrücke. Dieser Parkplatz wird mit dem Titel Franz-Kremer-Stadion bezeichnet. Gehört dieser Parkplatz baurechtlich zum Franz Kremer Stadion oder ist er öffentlich?

P2 Parkplatz Berrenrather Straße, der als 1. FC Köln Sportpark bezeichnet wird. Wie ist dieser Parkplatz baurechtlich zugeordnet oder ist er öffentlich?

P3 Parkplatz Geißbockheim – Dieser Parkplatz wird vom 1. FC Köln mit 55 PKW-Stellflächen als Mietfläche bewirtschaftet. Die andere Hälfte der Autostellplätze ist öffentlich.

P4 Parkplatz Gleueler Straße ist ein öffentlicher Parkplatz

P5 Parkplatz Kleingärten östl. des Militärrings ist den Kleingartenanlagen baurechtlich zugeordnet oder ein öffentliche Parkplatz?

Abhängig von der rechtlichen Zuordnung – und nicht der namentlichen Zuordnung – stellt sich die Frage, ob die notwendige Anzahl von Autostellplätzen, die für das Vorhaben Leistungszentrum und Trainingsplätze baurechtlich auf eigenem Grund & Boden nachgewiesen werden.

In den Nachweis dürfen weder P1, P2, 50% von P3, P4 und P5 einbezogen werden, da es sich bisher um öffentliche Stellplätze handelt.

In Tabelle 7, 8 und 9 auf Seite 34 spiegelt sich dies wieder. Die Nutzergruppe Grüngürtel überwiegt deutlich P4 (Gleueler Straße) 94-97% P5 (Kleingärten) 83-96%

Bei P2 zeigt sich, dass die Grüngürtelnutzer in der Mehrheit sind (60-80%), sofern nicht die Nutzer der Trainingsanlage Samstag um 10.00 Uhr den Autoparkplatz belegen (58%) und somit die öffentlichen Grüngürtelnutzer verdrängen.

Bei P1 Franz-Kremer-Stadion nutzen sehr viele Mitarbeitenden des 1. FC Köln 29-39% diesen Parkplätzen, obwohl er ein öffentlicher Parkplatz ist. Zusammen mit der Nutzergruppe für den FC werden 64% des P1 durch Nutzer des 1. FC Kölns belegt und somit der Öffentlichkeit entzogen.

B) Auswahl der Zeiten der Stellplatzbelegung der Auto-Parkplätze

Drei Tage werden untersucht, leider fehlt ein entscheidender Tag: Samstag 14.00 Uhr Spieltag der U21.

Dies hat dann eine Bedeutung für 7.3, wo Annahmen ohne qualitative Erhebung getroffen werden. Zudem fehlt eine Betrachtung der Schwankungen der GrüngürtelnutzerInnen in Abhängigkeit vom Wetter. Sonnentage erzeugen eine höhere Nachfrage nach Autostellplätzen dieser NutzerInnen in Konkurrenz zur Belegung durch NutzerInnen des 1. FC Kölns.

C) Anmerkungen zu 4.1.6 Gesamtes Stellplatzangebot

Der Gutachter kommt auf 370 Autostellplätze, davon sind per Mietvertrag 55 dem 1. FC Köln zugeordnet. Für die 315 Stellplätze wird keine Aussage getroffen. Diese sind somit öffentlich nutzbar und können bauplanungsrechtlich nicht in das Vorhaben einbezogen bzw. einberechnet werden.

Auslastung der Parkplätze

Indirekt wird bestätigt, dass bei P1 Franz Kremer Stadion es zu Falschparken im Wald bzw Zufahrt kommt.

INFO: Waldkindergarten verfügt über eigene Stellplätze und nutzt diese auch am Sa 28.04. 2018 um 11.45 Uhr! Ebenso wie der Schießplatz (S 28).

„hieraus ist zu schlussfolgern, dass aufgrund verschiedener Nachwuchsspiel, die an diesem Tag (Sa 28.04. 2018) hoher Parkdruck herrschte“ (S.28)

Es wird hoher Parkdruck festgestellt auf öffentlichen Parkplätzen, der durch einen Spielbetrieb des 1. FC Kölns verursacht wird.

D) Anmerkung zu 4.3.4. Zwischenfazit zur Stellplatzbelegung im Bestand

Wenn alle 5 öffentlichen Parkplätze einbezogen werden und nicht nur die vom 1. FC angemieteten 55 Autostellplätze, dann kann der Gutachter zur Aussage kommen „Bei gemeinsamer Betrachtung aller Parkplätze an keinem Erhebungstag zu einer Vollausslastung der vorhandenen PKW-Stellplätze gekommen ist“

Ganz anders sieht das Bild aus, wenn nur die zu einer Sportanlage Geißbockheim nachgewiesenen Autoparkplätze betrachtet werden!

Zudem fehlen im Bestand die Besonderheiten aus Kapitel 7 „seltene Ereignisse“: U21 Spiel im Franz-Kremer Stadion mit Zuschauende! Diese „seltenen Ereignisse“ finden nach Aussagen des 1. FC Köln mit 17 Spielen im Jahr statt. **Hauptspieltag nach den Statuten des 1. FC ist der Samstag. Damit sind an 1/3 aller Samstage Spieltage und dies ist auf Samstage bezogen keine „seltenen Ereignisse“.**

Für das Franz-Kremer-Stadion gelten die baurechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Zuschauerzahlen. Damit auch der Stellplatznachweis, der im Verkehrsgutachten nicht beziffert wird.

Diese Tatsache ist Bestand, egal ob die Zuschauerkapazität schwankt, nicht erreicht wird oder aus anderen Gründen begrenzt ist. Daher sind die aufgeführten Berechnungen belanglos. Auch für das Müngersdorfer Stadion

sind baurechtlich ausreichend Autoparkplätze nachzuweisen, auch wenn nur pro Spiel 1 Zuschauer käme.

1 Stellplatz pro 10 Zuschauer bei einer Kapazität von max 5.390 Zuschauenden bedeutet 539 Autostellplätze. Diese sind nirgendwo nachgewiesen. Im Gutachten wird auf Regelung in der Baugenehmigung verwiesen, die nicht nachgewiesen wird. Diese Baugenehmigung ist bezüglich der Parkplatznutzung zu veröffentlichen.

Dies Berechnungen in dem Gutachten sind ohne diese Regelungen der Parknutzung für das Franz-Kremer-Stadion nicht nachvollziehbar.

Zudem wird bezweifelt, dass es einen Shuttle-Busverkehr zu weiteren Parkplätzen im Umfeld des Franz-Kremer-Stadions gibt. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen und in der Bauleitplanung festzuschreiben.

Im aufzustellenden Bebauungsplan, der ausdrücklich das Franz-Kremer-Str. umfasst, muss ein Nachweis der Stellplätze auf der Basis der Kapazität erstellt und festgeschrieben werden. Die heutige unzufriedene Situation, die vom Wohlwollen des 1. FC Kölns abhängt, ist baurechtlich nicht fortzuschreiben.

E) Anmerkungen zu 4.4.

Bereits initiierte verkehrliche Maßnahmen wie das Verkehrsleitsystem ändern an der Grundsatzfrage des Nachweises ausreichender Autostellplätze auf eigenen Grund und Boden nichts. Hier werden einfach öffentliche Autoparkplätze zum Nutzen des 1. FC Kölns einbezogen.

S 32: Die vom 1. FC Köln initiierten Maßnahmen werden als Erfolg bezeichnet. Doch sie werden weder quantifiziert, zum Beispiel durch Ein- und Aussteiger an der Bushaltestelle.

Weiterhin wird das „Wildparker“ Thema auf die allgemeinen Grüngürtelnutzer abgewälzt. Doch hier werden Täter und Opfer vertauscht. Weil der 1. FC Köln für seine Nutzergruppen nicht ausreichend EIGENE Autostellplätze nachweist, müssen die öffentlichen Autostellplätze genutzt werden. Diese stehen dann den GrüngürtelnutzerInnen nicht mehr zur Verfügung. Diese parken dann wild.

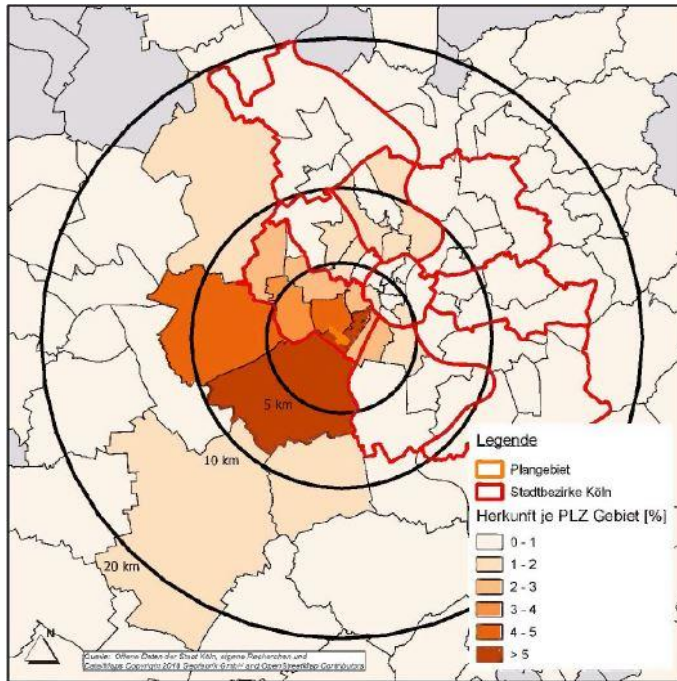
Weiterhin fehlt in der verkehrlichen Bestandsanalyse Parken jegliche Veranstaltung im RheinEnergieSportpark. Die Häufigkeit von eigenen wie Fremdveranstaltungen hat in den letzten Jahren zugenommen. So hat eine Veranstaltung am ... zu starken Wildparken im Grüngürtel und Beethovenpark geführt.

F) Anmerkung zu 4.5

Zur Tabelle 6 „Anzahl erhobener Fragebögen je Parkplatz und Erhebungstag“ auf Seite 33 ist anzumerken: Hier fehlt die Bezugsgröße 'Alle Parkplatznutzer', um einzuordnen, in welchem Verhältnis die Summe der Fragebögen zur tatsächlichen Zahl der Autoparkenden steht. Damit kann die Aussage „es wird angenommen, dass es sich um ein realitätsnahes Bild der Stellplatzbelegung widerspiegelt“ mit Zahlen unterstützt werden und bleibt nicht im Gefühlten.

4.5.6 Verteilung der Herkunft

Die Abbildung 21 in Anlage 4.5 zeigt deutlich starke Herkünfte der NutzerInnen des 1. FC Kölns im Westen Kölns (Braunsfeld/ Junkersdorf) und des Rhein-Erftkreises (Frechen / Hürth) auf. Damit haben die möglichen Alternativstandorte Marsdorf / Müngersdorf / Hürth für viele Nutzende einen Vorteil, da diese Alternativen in räumlicher Nähe zum Herkunftsort PLZ Gebiet liegt.



Quelle: 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA (2019): Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Erweiterung RheinEnergieSportpark, Köln-Sülz

G) FAZIT Autostellplätze

Für das Bauvorhaben soll es „für die Ermittlung des Stellplatzbedarfs existiert derzeit keine gültige Richtzahlliste“

Nach §51 Abs 1 BauO NRW gelten folgende Richtzahlen für Sportplätze:

1 Stellplatz je 250qm Sportfläche zusätzlich 1 Stellplatz je 10-15 Besucherplätze

Sporthalle 1 Stellplatz je 50qm Hallenfläche

73 Stellplätze abzüglich der 12 für die entfallenden Kleinfelder sind **61 Autostellplätze nachzuweisen. Davon werden 32 in der Tiefgarage im Leistungszentrum abgedeckt, somit sind 29 nachzuweisen. Dieser Nachweis fehlt im Bebauungsplan auf dem Eigentum des Vorhabenträgers. Zudem fehlt der Nachweis der Besucherstellplätze.**

In den nachfolgenden Berechnungen 7.2 Seite 53 und Tabelle 15 und 16 werden einfach die öffentlichen Stellplätze (370) eingerechnet, anstatt nur die 55 Autostellplätze, die der 1. FC Köln offiziell angemietet hat. Damit fehlen eindeutig Autoparkplätze für das Bauleitverfahren.

H) Anmerkung zu 5 Abschätzung zusätzlichen Verkehrsaufkommens

Es fehlt eine **Festsetzung im Bebauungsplan, dass es nur zu einer veränderten Nutzungsverteilung kommt und nicht zu einer Nutzungsausweitung auf den Sportfeldern kommt.** Diese muss vorgenommen werden, damit die Prognose des Verkehrsaufkommens stimmt. Jede Nutzungsausweitung verursacht mehr Autoverkehr.

Es reicht nicht aus, dass der 1. FC Köln von „einer Konstanz ausgeht“ (S. 43). Dies muss im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Zusätzlicher Verkehr durch Belegung der Sportplätze für den organisierten Breitensport und Schulsport. Damit wird mehr Autoverkehr erzeugt.

Das Verkehrsgutachten arbeitet mit einer „beispielsweise und annahmegemäß wie folgt“ Aussage. Diese ist viel zu offen.

Im Bebauungsplan muss für das Sportamt eine klare Aussage der zusätzlichen Vergaben gegeben werden und damit eine Höchstgrenze festgelegt werden, damit die zusätzlichen Belastungen abgewogen werden und in einen Ausgleich gebracht wird.

Auf die vier zusätzlichen Kleinspielfeldern wird aus verschiedenen Gründen verzichtet. Auch aus dem Grund der Minderung zusätzlicher Autoverkehre und Parkplatznutzungen.

Bei der Berechnung der Besucherverkehre Breitensport fällt auf, dass nur die Spielenden berücksichtigt werden, 22 Menschen auf den Platz. Doch wo sind die drei SchiedsrichterInnen? Zudem die Ersatzspielenden? Die Trainierenden? Die Begleitenden? Die Zuschauenden?

Damit fehlen entscheidende Kennziffern für eine Verkehrsberechnung. Die errechneten Ergebnisse sind somit viel zu niedrig.

Nicht 220 zusätzliche KFZ-Fahrten, werktags und 280 KFZ-Fahrten am Samstag sind zu erwarten, sondern deutlich mehr KFZ-Fahrten.

Diese sind angesichts der KFZ-Belastungen im Umfeld allerdings keine nennenswerte Veränderung der Verkehrsbelastung. Es ist aber eine nennenswerte Belastung der Umwelt durch die Emissionen und des Verkehrslärms sowie eine Frage des Parkraums.

- I) Insgesamt fehlt eine Tabelle der Nutzungen und Nutzungszeiten für Die einzelnen Elemente des Geißbockheims, vom Leistungszentrum und vom Franz-Kremer-Stadion

J) Zusammenfassung:

1. Öffentliche Autostellplätze werden in einer Größenordnung von 315 einfach in das Vorhaben einbezogen.
Diese befinden sich weder im Eigentum des 1. FC Köln noch über Pacht- oder Mietverträge baurechtlich gesichert. Damit können diese Auto-Stellplätze nicht in die Bauleitplanung übernommen werden. Der Vorhabenträger muss einen ausreichenden Nachweis führen.

2. Die notwendig nachzuweisenden KFZ-Stellplätze der Sportanlagen in Höhe von 29 werden nicht ausgewiesen. Die notwendigen KFZ-Stellplätze des Leistungszentrums werden in der Tiefgarage nachgewiesen.
3. Für das Franz-Kremer-Stadion mit einer Kapazität von 5.390 Zuschauende müssen 539 KFZ-Stellplätze nachgewiesen werden. Da sich das Stadion im Gebiet des erstmalig aufzustellenden Bebauungsplans liegt, muss dieser Nachweis auch auf Grund und Boden des Vorhabenträgers nachgewiesen werden bzw. anderweitig nachgewiesen werden.
4. Die Standard-Ereignisse der Nutzung des Franz-Kremers-Stadion müssen auch in die Verkehrsberechnung einbezogen werden.
5. In dem Bebauungsplans müssen konkrete Festlegungen zur weiteren Nutzung des Sportfelder für den Breitensport mit Häufigkeit und Zeiten aufgenommen werden.
6. Eine Nutzungsereiterung durch den 1. FC Köln muss im Bebauungsplan aufgenommen werden. Der Sportverein betont, dass er die Nutzungen nicht ausweiten will, sondern nur die heutige Nutzung anders verteilen will. Dann steht einer einvernehmlichen Festsetzung im Bebauungsplan nichts im Wege.

Nachtrag:

Hinweis zu Buslinie 978 auf Seite 15 – diese hat in der Früh-HVZ und Spät-HVZ einen 20 Minuten Takt, Sa+So einen 60 Minuten Takt. Hier ist das Gutachten nicht vollständig.

Auch die Buslinie 146 hat nur einen 10 Minuten Takt bis ca 20 Uhr, dann einen 30 Minuten Takt, am Sa+So alle 15 Minuten.

Aus dem Gutachten S. 21: „3.6 Zwischenfazit ÖPNV/SPNV Die Erschließung des Plangebietes ist derzeit als unbefriedigend zu werten, da nur eine Bushaltestelle vom Geißbockheim aus fußläufig zu erreichen ist“. Hier hat der 1. FC Köln eine Vorleistung erbracht (Alexander Wehrle im ksta vom 02.07. 2019, ansonsten wäre die Situation noch schlimmer als unzufrieden.

Das sollte auch mal gesagt/ geschrieben werden.